

Bremerhaven, 03.06.2016

<b>Mitteilung Nr. MIT-</b> /		
Zur Anfrage nach § 38 GOStVV der Gruppe vom <b>Thema:</b>	<b>AF 55/2016</b> <b>BiW</b> <b>29.07.2016</b> <b>Durchsetzung der Meldepflicht</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

- 1) Wie viele Einwohner Bremerhavens haben es 2015 nach den Erkenntnissen des Bürger- und Ordnungsamtes versäumt, ihrer Meldepflicht nachzukommen und sich nach dem Bezug einer Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden?
- 2) Wie wird das Bürger- und Ordnungsamt auf solche Personen aufmerksam?
- 3) Geht das Bürger- und Ordnungsamt Hinweisen auf nicht gemeldete Einwohner aus der Bevölkerung nach und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- 4) Wie geht das Bürger- und Ordnungsamt vor, wenn es Kenntnis von Einwohnern erlangt, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind? Welche Maßnahmen werden konkret ergriffen, um insbesondere Personen ausfindig zu machen, die innerhalb Bremerhavens unbekannt verzogen sind, sich also nicht angemeldet haben?
- 5) In wie viel Prozent aller bekannt gewordenen Fälle einer unterlassenen Anmeldung wurde das Melderegister der Stadt Bremerhaven in 2015 aufgrund der Bemühungen des Bürger- und Ordnungsamtes berichtigt, weil man die neue Wohnung eines umgezogenen Einwohners nachträglich ermitteln konnte?
- 6) Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten, um einen Einwohner zu ermitteln, der es nach dem Bezug einer Wohnung in Bremerhaven versäumt hat, seine neue Anschrift dem Bürger- und Ordnungsamt mitzuteilen (ungefähre Angabe ist ausreichend)?
- 7) Werden die Kosten aus Frage 6) dem betroffenen Einwohner als Verursacher in Rechnung gestellt und wenn ja, in welchem Umfang?
- 8) Wie hoch war das Bußgeld, das vom Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht in 2015 durchschnittlich verhängt wurde? Inwieweit ist die Höhe des Bußgeldes abhängig von der Zeitspanne, in der ein Einwohner ohne Anmeldung eine Wohnung benutzt hat?
- 9) Verspätete Anmeldung
  - a) Wie viel Prozent aller Einwohner, die 2015 ihre Wohnung in Bremerhaven nach Bezug beim Bürger- und Ordnungsamt anmeldeten, hatten die Zweiwochenfrist des § 17 Abs. 1 BMG zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung versäumt?

- b) Um welche Zeitspanne wurde die Zweiwochenfrist im Durchschnitt überschritten?
- c) Werden Einwohner, die ihre fristgerechte Anmeldung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven versäumen, generell mit einem Bußgeld belegt und wenn nicht, um wie viele Tage muss die Frist überschritten sein, bis diese Ordnungswidrigkeit vom Bürger- und Ordnungsamt nach den Bußgeldvorschriften des § 54 Abs. 2 BMG geahndet wird?

**II. Der Magistrat hat am XX.XX.2016 beschlossen, auf die obigen Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:**

- Zu Frage 1: Es ist nicht bekannt, wie viel Bürger es versäumt haben, der Meldepflicht nachzukommen.
- Zu Frage 2: Durch Mitteilungen aus der Bevölkerung, durch andere Ämter oder beispielsweise durch Vermieter der Wohnungen.
- Zu Frage 3: Nach Eingang einer Mitteilung werden Überprüfungen eingeleitet.
- Zu Frage 4: Es wird versucht, schriftlich mit dem Bürger Kontakt aufzunehmen. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, wird die Anschrift über den Vermieter, Krankenkasse, Schulamt, Jobcenter und dem Außendienst ermittelt.
- Zu Frage 5: Darüber liegen keine Zahlen vor.
- Zu Frage 6: Entstandene Kosten werden nicht ermittelt.
- Zu Frage 7: Die Kosten werden nicht in Rechnung gestellt.
- Zu Frage 8: Zwischen 10 € und 20 €, im Wiederholungsfall 30 €.
- Zu Frage 9 a: Es werden keine Statistiken geführt.
- Zu Frage 9 b: Es werden keine Statistiken geführt.
- Zu Frage 9 c: Ja, mit mindestens 10 €.

Grantz  
Oberbürgermeister